

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz

Beiblatt zur TAB NS Nord 2019

Netzform TN-System

Herausgeber und Copyright

BDEW Bundesverband der Energie-
und Wasserwirtschaft e.V.

Landesgruppe Norddeutschland

Normannenweg 34

20537 Hamburg

Tel. 040 / 284114-0

Fax 040 / 284114-99

info@bdew-norddeutschland.de

www.bdew-norddeutschland.de

BDEW Bundesverband der Energie-
und Wasserwirtschaft e.V.

Landesgruppe Berlin/Brandenburg

Reinhardtstraße 32

10117 Berlin

Tel.: 030 / 300 1992 220

Fax: 030 / 300 1992 229

info@bdew-bb.de

www.bdew-bb.de

Stadtwerke Zeven GmbH

Vitus-Platz 1

27404 Zeven

Tel.: 04281 / 757-0

info@stadtwerke-zeven.de

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort	5
2 Kontaktdaten	5
3 Anwendungshinweise	6
3.1 Zählerplatzausführungen mit direkter Messung	6
3.2 Zählerplatzausführungen mit halbdirekter Messung	6
3.3 Steuerungen und Schaltungen	7
3.4 Planungsbeispiele	7
4 Weitere spezifische Bestimmungen	8
Zu Kapitel 4 Allgemeine Grundsätze	8
Zu Kapitel 4.1 Anmeldung von Kundenanlagen und Geräten	8
Zu Kapitel 4.2 Inbetriebnahme, Inbetriebsetzung und Außerbetriebnahme	8
Zu Abschnitt 4.2.1 Allgemeines	8
Zu Abschnitt 4.2.2 Inbetriebnahme	8
Zu Abschnitt 4.2.3 Inbetriebsetzung	8
Zu Abschnitt 4.2.4 Wiederinbetriebsetzung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung	9
Zu Abschnitt 4.2.5 Außerbetriebnahme eines Netzanschlusses und Ausbau des Zählers	9
Zu Kapitel 4.3 Plombenverschlüsse	9
Zu Abschnitt 5.4.1 Allgemeines – Ausführung von Netzanschlüssen	9
Zu Abschnitt 5.4.2 Netzanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden	10
Zu Abschnitt 5.4.3 Netzanschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden	10
Zu Kapitel 5.5 Netzanschluss über Erdkabel	10
Zu Kapitel 5.6 Netzanschluss über Freileitungen	11
Zu Kapitel 5.7 Anbringen des Hausanschlusskastens	11
Zu Kapitel 7 Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze	11
Zu Kapitel 7.1 Allgemeine Anforderungen	11
Zu Kapitel 7.2 Zählerplätze mit direkter Messung	11

Zu Kapitel 7.3 Zählerplätze mit Wandlermessung (halbindirekte Messung)	11
Zu Kapitel 7.4 Erweiterung oder Änderung von Zähleranlagen	12
Zu Kapitel 9 Steuerung und Datenübertragung	12
Zu Kapitel 10 Elektrische Verbrauchsgeräte und Anlagen.....	13
Zu Kapitel 10.2 Schaltbare Verbrauchseinrichtungen.....	13
Zu Kapitel 10.3.3 Blindleistungs-Kompensationsanlagen.....	13
Zu Kapitel 10.3.4 Tonfrequenz-Rundsteueranlagen	13
Zu Kapitel 13 Vorübergehend angeschlossene Anlagen	13
Zu Kapitel 13.3 Anschluss an das Niederspannungsnetz	13
Zu Kapitel 13.4 Inbetriebsetzung	14
Zu Kapitel 14 Erzeugungsanlagen und Speicher.....	14
Zu Kapitel 14.4 Inbetriebsetzung	14

1 Vorwort

(1) Die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers bestehen aus der „TAB NS Nord 2019“ und dem vorliegenden netzbetreiberspezifischen Beiblatt. Der Bildteil in den Anhängen I 1 und I 2 der „TAB NS Nord 2019“ ist stets im Zusammenhang mit diesem Beiblatt zu verstehen.

(2) Das Beiblatt enthält Hinweise, welche Zählerplatzausführungen nach Anhang I 1 und welche Steuerungen und Planungsbeispiele nach Anhang I 2 der „TAB NS Nord 2019“ beim Netzbetreiber angewendet werden.

(3) Zählerplatzausführungen, Steuerungen und Planungsbeispiele, die im Netzgebiet des Netzbetreibers zugelassen sind, werden in der Tabelle in Abschnitt 3 dieses Beiblatts mit einem „✕“ gekennzeichnet.

(4) Zählerplatzausführungen, Steuerungen und Planungsbeispiele, die im Netzgebiet des Netzbetreibers nur nach vorheriger Rücksprache zugelassen sind, werden in der Tabelle in Abschnitt 3 dieses Beiblatts mit einem „☞“ gekennzeichnet. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers können Abschnitt 2 entnommen werden.

(5) Zählerplatzausführungen, Steuerungen und Planungsbeispiele, die im Netzgebiet des Netzbetreibers nicht zugelassen sind, werden in der Tabelle in Abschnitt 3 dieses Beiblatts mit einem „***“ gekennzeichnet.

2 Kontaktdaten

(1) Netzbetreiber im Sinne dieses Beiblattes ist:

Stadtwerke Zeven GmbH
Vitus-Platz 1
27404 Zeven
Tel.: 04281 / 757-0
Fax: 04281 / 757-431
E-Mail: info@stadtwerke-zeven.de

(2) Ansprechpartner für Rückfragen zu den Technischen Anschlussbedingungen ist / sind:

Netzbetrieb / Zählertechnik
Uwe Wunderlich
Vitus-Platz 1
27404 Zeven
Tel.: 04281 / 757-230
Fax: 04281 / 757-431
E-Mail: uwe-wuenderlich@stadtwerke-zeven.de


(3) Die telefonische Störungshotline ist unter folgender Nummer zu erreichen:

Tel.: 04281 / 757-113

3 Anwendungshinweise

3.1 Zählerplatzausführungen mit direkter Messung

Folgende Hinweise beziehen sich auf die Beispiele für Zählerplatzausführungen mit direkter Messung in Anhang I 1, Abschnitt I 1.1, der TAB NS Nord 2019.

Seite	S. 50							S. 51				
Bezeichnung	B 1.01	B 1.02	B 1.03	B 1.04	B 1.11	B 1.12	B 1.13	B 1.21	B 1.22	B 1.23	B 1.24	B 1.25
Anwendungshinweis	x	x	x		x	x	x	x	x





Seite	S. 52			S. 53			S. 54		S. 55	S. 56		S. 57	
Bezeichnung	B 2.01	B 2.02	B 2.03	B 2.11	B 2.12	B 2.13	B 2.21	B 2.22	B 2.23	B 2.31	B 2.32	B 2.41	B 2.42
Anwendungshinweis	x nur mit APZ	x nur mit APZ	x nur mit APZ	x nur mit APZ	x nur mit APZ nur mit 3.HZ	x	x	x

3.2 Zählerplatzausführungen mit halbdirekter Messung

Folgende Hinweise beziehen sich auf die Beispiele für Zählerplatzausführungen mit halbdirekter Messung in Anhang I 1, Abschnitt I 1.2, der TAB NS Nord 2019.

Seite	S. 59		S. 60					
Bezeichnung	A 1.01	A 1.02	A 2.01	A 2.02	A 2.03	A 2.04	A 2.05	A 2.06
Anwendungshinweis	x	x	x	...	x	...	x	x

Seite	S. 61	S. 62		S. 63
Bezeichnung	B 3.01	B 3.02	B 3.03	B 3.10
Anwendungshinweis	x nur mit 3.HZ	x nur mit 3.HZ	x nur mit 3.HZ	...

Seite	S. 64		S. 65	S. 66	S. 67			S. 68		S. 69	S. 70	S. 71	
Bezeichnung	B 3.21	B 3.22	B 3.23	B 3.24	B 3.31	B 3.32	B 3.33	B 3.41	B 3.42	B 3.51	B 3.61	B 3.71	B 3.72
Anwendungshinweis			x	x	x			...	x

3.3 Steuerungen und Schaltungen



(1) Folgende Anwendungshinweise beziehen sich auf die Beispiele für Steuerungen und Schaltungen in Anhang I 2, Abschnitt I 2.1, auf den Seiten 72 und 73 der TAB NS Nord 2019.

Seite	S. 72			S. 73	
Bezeichnung	S 1.01	S 1.02	S 1.03	S 2.01	S 2.02
Anwendungshinweis	×	×	...


3.4 Planungsbeispiele

(1) Folgende Anwendungshinweise beziehen sich auf die Planungsbeispiele in Anhang I 2, Abschnitt I 2.2, auf den Seiten 74 bis 85 der TAB NS Nord 2019.

Seite	S. 74		S. 75	S. 76		S. 77		S. 78
Bezeichnung	P 1.01	P 1.02	P 1.03	P 1.04	P 1.05	P 1.06	P 1.07	P 1.08
Anwendungshinweis	×	...	×	×	...	×	×	...

Seite	S. 79		S. 80	S. 81	S. 82		S. 83	S. 84	S. 85
Bezeichnung	P 2.01	P 2.02	P 3.01	P 4.01	P 4.02	P 4.03	P 5.01	P 6.01	P 6.02
Anwendungshinweis	×	...	×	×	×		
			nur mit 3.HZ	nur mit 3.HZ					

Legende:

- × ohne Rücksprache zugelassen
-  nach vorheriger Rücksprache zugelassen
- ... nicht zugelassen

4 Weitere spezifische Bestimmungen

Zu Kapitel 4 Allgemeine Grundsätze

Im Netzgebiet der Stadtwerke Zeven GmbH gilt seit dem 01.05.2013 als Netzform das TN-System. Bei Umbauten oder größeren Erweiterungen von Bestands-Kundenanlagen empfehlen wir eine Umstellung vom TT-System auf das TN-System. Eine entsprechende Vorgehensweise haben wir auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Zu Kapitel 4.1 Anmeldung von Kundenanlagen und Geräten

Für die Anmeldung von Neuanlagen, vorübergehend angeschlossenen Anlagen, Erzeugungsanlagen und anmeldepflichtigen Geräten, einschließlich Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sowie bei Änderung, Erweiterung oder Stilllegung, ist eine „Anmeldung zum Netzanschluss“ einzureichen. Bei Beantragung eines Neuanchlusses oder einer Leistungserhöhung ist zusätzlich ein Netzanschlussvertrag abzuschließen. Bei Baustromanschlüssen ist zusätzlich unser Formular „Anschlussantrag Baustrom/Bauwasser“ einzureichen. Alle Formulare erhalten sie auf unserer Internetseite. Bei Anmeldung von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge oder Speichern ist zusätzlich das „Datenblatt für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge“ bzw. „Datenblatt für Speicher“ gem. VDE-AR-N 4100 vollständig ausgefüllt einzureichen. Ist neben dem „Energiebezug“ auch der Betriebsmodus „Energieförderung“ vorgesehen, gelten die Regelungen der VDE-AR-N 4105.

Zu Kapitel 4.2 Inbetriebnahme, Inbetriebsetzung und Außerbetriebnahme

Zu Abschnitt 4.2.1 Allgemeines

- (2) Die Inbetriebsetzung, Änderung, Wiederinbetriebsetzung oder Stilllegung von Kundenanlagen ist mit einer „Inbetriebsetzungsanzeige“ je Wohneinheit anzumelden.
- (3) Die Kennzeichnung der Anschlussnutzeranlage (Zählerplätze) erfolgt mit dem Verfahren A im Anhang H dieser TAB.

Zu Abschnitt 4.2.2 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme von Netzanschlüssen erfolgt ausschließlich durch die Stadtwerke Zeven GmbH.

Zu Abschnitt 4.2.3 Inbetriebsetzung

- (1) Für die Inbetriebsetzung ist rechtzeitig vor dem gewünschten Termin vom Installationsunternehmen eine vollständig ausgefüllte und von der im Installateurverzeichnis eingetragenen Elektrofachkraft unterzeichneten „Inbetriebsetzungsanzeige“ je Wohneinheit bei den Stadtwerken Zeven GmbH einzureichen. Die Stadtwerke Zeven GmbH behalten sich vor, bei der Inbetriebsetzung von Erzeugungsanlagen und Speichern anwesend zu sein.

Zu Abschnitt 4.2.4 Wiederinbetriebsetzung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- (1) Die Wiederinbetriebsetzung ist durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen mit einer „Inbetriebsetzungsanzeige“ je Anschluss- und Anschlussnutzeranlage bei den Stadtwerken Zeven GmbH anzumelden.

Zu Abschnitt 4.2.5 Außerbetriebnahme eines Netzanschlusses und Ausbau des Zählers

- (1) Die Außerbetriebnahme von Netzanschlüssen ist mit dem Formular „Anmeldung zum Netzanschluss“ (Stilllegung / Demontage) anzumelden. Die Außerbetriebnahme erfolgt ausschließlich durch die Stadtwerke Zeven GmbH (SWZ). Sofern SWZ Messstellenbetreiber ist, werden die Stromzähler von SWZ ausgebaut.
- (2) Die Außerbetriebnahme oder Zusammenlegung von Anschlussnutzeranlagen ist mit dem Formular „Inbetriebsetzungsanzeige“ (Nutzung einstellen / Anlagenänderung) anzumelden. Die Außerbetriebnahme erfolgt ausschließlich durch die Stadtwerke Zeven GmbH (SWZ). Sofern SWZ Messstellenbetreiber ist, werden die Stromzähler von SWZ ausgebaut. Dies gilt auch bei Anlagenzusammenlegung.

Zu Kapitel 4.3 Plombenverschlüsse

Plombenverschlüsse an Anschlusseinrichtungen werden grundsätzlich von SWZ hergestellt. Sofern SWZ Messstellenbetreiber ist, gilt dies auch für Messeinrichtungen. Nach Abschluss der Arbeiten an plombierten Anlagenteilen ist von einem in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen unverzüglich eine Fertigmeldung zur Wiederverplombung mit dem Formular „Inbetriebsetzungsanzeige“ bei den Stadtwerken Zeven GmbH einzureichen.

Zu Kapitel 5.4 Netzanschlusseinrichtungen

Zu Abschnitt 5.4.1 Allgemeines – Ausführung von Netzanschlüssen

- (1) Die Gebäudeeinführung eines Hausanschlusskabels ist so zu planen, dass die Anbindung an den Netzanschlusspunkt auf dem kürzesten Weg erfolgen kann. Der Netzanschlusspunkt ist ggf. vor Planungsbeginn beim Netzbetreiber zu erfragen. Nach DIN 18012 muss der Hausanschlussraum an der Gebäudeaußenwand liegen. Hausanschlusskästen/-schränke dürfen nur an der Gebäudeaußenwand oder an einer mit dieser in Verbindung stehenden Innenwand angebracht werden, durch die die Netzanschlussleitungen geführt werden. Die Netzanschlussleitungen innerhalb von Gebäuden sind möglichst kurz auszuführen.
- (2) Für nicht ständig bewohnte Objekte (z.B. Wochenendhäuser), Garagenkomplexe u.ä. Anlagen oder für E-Ladesäulen auf Parkplätzen sind grundsätzlich Zähleranschlussschränke erforderlich. Zähleranschlussschränke stellt der Errichter der elektrischen Anlage an der Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers so auf, dass die Türen vom öffentlichen Bereich aus zu öffnen sind. Der jederzeitige

Zugang ist mittels eines Doppelschließsystems für eine Netzbetreibereigene Schließung zu gewährleisten. Für Zähleranschlusschränke im Freien wird ein APZ-Platz gefordert.

Zu Abschnitt 5.4.2 Netzanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden

- (1) Um eine sichere Versorgung zu gewährleisten sowie die Ablesung und Wartung der Messeinrichtung zu erlauben, ist der ungehinderte Zutritt zum Hausanschlussraum jederzeit zu gewährleisten. Dadurch wird in Gefahrensituationen oder bei Störungen eine zusätzliche kritische Verzögerung wichtiger Maßnahmen vermieden.

Der Zutritt zum Hausanschluss- und Zählerraum in Mehrfamilienhäusern und gewerblich genutzten Gebäuden ist dadurch zu gewährleisten, dass ein Doppelschließsystem in der Tür zum Hausanschlussraum vorgesehen wird, um einen Schließzylinder von Stadtwerke Zeven GmbH aufzunehmen. Alternativ kann ein Schlüssel für den Zugang zum Hausanschlussraum in einem Schlüsselkasten/-depot untergebracht werden, der jederzeit für Mitarbeiter der Stadtwerke Zeven GmbH zugänglich ist. Der Schlüsselkasten ist bauseits anzubringen und kann alternativ bei Stadtwerke Zeven GmbH bezogen werden.

- (2) Soll der Hausanschlusskasten auf einer brennbaren Wand montiert werden, sind die Voraussetzungen nach DIN VDE 0100-732 zu erfüllen. Auf brennbaren Wänden wie z.B. Holzwänden, blechverkleideten Holzwänden, Gipskartonwänden müssen demnach das Netzanschlusskabel und der Hausanschlusskasten auf einer lichtbogenfesten Unterlage (z.B. Fiber-Silikatplatte mit 20mm Dicke) verlegt werden. Diese Unterlage muss allseitig 150 mm überstehen. Für einen Standard-HAS-Kasten bis 100 A muss eine Unterlage von mind. 700 x 600 mm (H x B) montiert werden. Ein brennbarer Fußboden vor dem HAS-Kasten ist ebenso zu schützen. Das Netzanschlusskabel darf nicht durch brennbare Wände geführt werden.

Zu Abschnitt 5.4.3 Netzanschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden

- (1) Anschlusseinrichtungen für Neuanlagen an oder in Gebäudeaußenwänden sind nicht zugelassen.

Zu Kapitel 5.5 Netzanschluss über Erdkabel

Die vom Anschlussnehmer installierte gas- und wasserdichte Gebäudeeinführung nach DIN 18012 muss für die von den Stadtwerke Zeven GmbH verwendeten Hausanschlusskabel geeignet sein.

Die Außendurchmesser der Kabel betragen für:

NAYY-J 4 x 35mm² ca. 28mm

NAYY-J 4 x 70mm² ca. 35mm

NAYY-J 4 x 150 mm² ca. 46mm

Der zulässige Mindestbiegeradius der Kabel ist jeweils das 12-fache des Außendurchmessers. Der Biegeradius des Mantelrohres der gas- und wasserdichten Gebäudeeinführung darf 1 m nicht unterschreiten. Neben den Montagevorgaben des Herstellers sind auch die Montagehinweise zu Ein- und Mehrsparten-Hauseinführungen der Stadtwerke Zeven GmbH zu beachten, die wir auf unserer Internetseite veröffentlicht haben.

Zu Kapitel 5.6 Netzanschluss über Freileitungen

Im Netzgebiet der Stadtwerke Zeven GmbH werden keine Freileitungsnetzanschlüsse errichtet.

Zu Kapitel 5.7 Anbringen des Hausanschlusskastens

Die von Stadtwerke Zeven GmbH verwendeten Hausanschlusskästen sind für einen max. Leiterquerschnitt von 4 x 70mm² und eine Absicherung bis 100 A geeignet. Netzanschlüsse mit größeren Leiterquerschnitten oder Absicherungen > 100 A sind im Vorwege mit Stadtwerke Zeven GmbH abzustimmen.

Zu Kapitel 7 Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze

Zu Kapitel 7.1 Allgemeine Anforderungen

Um diskriminierungsfrei für alle Messstellenbetreiber den Einsatz der auf den Markt befindlichen Mess- und Steuereinrichtungen zu ermöglichen, sind nur Zählerplätze nach DIN 43870 für Zähler mit Drei-Punkt-Befestigung im Netzgebiet der Stadtwerke Zeven GmbH zulässig.

Verwendet ein Messstellenbetreiber ausschließlich Messeinrichtungen für Befestigungs- und Kontaktiereinrichtungen kann ein Adapter (BKE-A oder BKE-AZ) auf ein Zählerplatz nach DIN 43870 mit Dreipunktbefestigung montiert bzw. nachgerüstet werden. Zählerwechselfeln gemäß I 1.2.3 werden vom Installateur der elektrischen Anlage geliefert, montiert und angeschlossen.

Zu Kapitel 7.2 Zählerplätze mit direkter Messung

Eine Direktmessung ist nur nach den in der VDE-AR-N 4100, Abschnitt 7.3 genannten Belastungs- und Bestückungsvarianten von Zählerplätzen zulässig. Ist am Zählerplatz in der Kundenanlage des Anschlussnutzers ein regelmäßig wiederkehrender Betriebsstrom von mehr als 63 A zu erwarten, so ist eine Wandlermessung zu installieren. Gleiches gilt für Zählerplätze mit nicht haushaltsüblichem Lastverhalten von mehr als 44 A bei Dauerbetriebsstrom durch z.B. Direktheizungen, Speichern, Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge oder Erzeugungsanlagen. Bei Dauerströmen größer 32 A (z.B. Ladeeinrichtung 22 kW) ist eine Zählerplatzverdrahtung von mind. 16mm² erforderlich.

Zu Kapitel 7.3 Zählerplätze mit Wandlermessung (halbindirekte Messung)

Wandlermessungen sind nach den zugelassenen Beispielen dieses Beiblattes zu errichten. Es sind je Abrechnungsmesssatz drei Stromwandler an gut zugänglicher Stelle vorzusehen. Die Messleitungen für den Spannungsabgriff sind auf der ungemessenen Seite (Stromwandlereingang) anzuschließen und mit einer geeigneten plombierbaren Sicherung von 6 A abzusichern. Stromwandler und die Anschlüsse für den Spannungsabgriff werden in einem plombierbaren Gehäuse oder hinter einer plombierbaren Abdeckung untergebracht. Die Wandlertrennklemme für den Strom muss querbrückbar und längstrennbar sein, sowie jeweils über eine 4mm Buchse für Sicherheitsstecker vor und nach der Längstrennung verfügen. Für die Spannung muss die Wandlertrennklemme über eine 4 mm Buchse für Sicherheitsstecker jeweils an L1, L2, L3 und N verfügen. Es sind nur Stromwandlerklemmen mit integrierten Strompfadbrücken (keine Steckbrücken) zugelassen. Nähere Informationen können bei SWZ erfragt werden.

Sofern Stadtwerke Zeven GmbH (SWZ) Messstellenbetreiber ist, werden die Stromwandler von SWZ beige-
stellt und installiert. Die Wandlerschiene ist bauseitig beizustellen.

Standardgrößen:	200 / 5 A; Kl. 0,2; 5 VA; FS5	(EASK 31.4)
	300 / 5 A; Kl. 0,2; 5 VA; FS5	(EASK 41.4)
	500 / 5 A; Kl. 0,2; 5 VA; FS5	(EASK 51.4)

Das Vorgehen bei fremden Messstellenbetreibern ist mit diesen abzustimmen.

Bei Paralleleinspeisungen ist eine beidseitige Absicherung der Verbindungskabel vom Hausanschlusskasten (HAK) zur Wandlermesseinrichtung vorzusehen. Auf den Gehäusedeckeln der Einspeisepunkte der Wandler-
messeinrichtung und des HAK ist folgende Beschriftung: "Achtung Rückspannung – Paralleleinspeisung" dau-
erhaft anzubringen.

Zu Kapitel 7.4 Erweiterung oder Änderung von Zähleranlagen

Zählerplätze älterer Bauform, die nicht der DIN VDE 0603 entsprechen, bedürfen bei Anlagenänderung,
Anlagenerweiterung, oder Umstellung der Kundenanlage von Wechsel- auf Drehstrom einer kompletten Er-
neuerung nach den aktuellen TAB, VDE-Anwendungsregeln und DIN-Normen.

Zu Kapitel 9 Steuerung und Datenübertragung

- (1) Für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung nach EnWG §14a und Ladeeinrichtungen für Elektrofahr-
zeuge mit einer Bemessungsleistung >12 kVA (gilt auch bei mehreren Ladeeinrichtungen <12 kVA)
ist ein separater Zählerplatz mit eigener Messeinrichtung erforderlich. Die steuerbare Verbrauchs-
einrichtung muss fest angeschlossen sein. Bei Elektromobilen muss nur die Ladeeinrichtung fest
angeschlossen sein. Die Steuerung der Anlagen wird bis zur Verfügbarkeit von intelligenten Mess-
systemen nach MsbG durch einen TRE (Tonfrequenz Rundsteuer Empfänger) realisiert. Wenn die
Stadtwerke Zeven GmbH zukünftig eine andere Kommunikations- und Steuertechnik vorgibt, hat der
Anschlussnehmer unverzüglich die entsprechende Umrüstung seiner Anlage zu veranlassen. Für die
Installation des TRE ist ein Zählerplatz nach VDE-AR-N 4100 in Dreipunkt-Ausführung vorzuhalten.
Die benötigte Spannung wird über die Sicherung im netzseitigen Anschlussraum entnommen. Es
wird ein potentialfreier Kontakt (max. 230V, 16A) bereitgestellt. Der Kunde sicherzustellen, dass das
Steuersignal zuverlässig umgesetzt wird. Ist dies nicht innerhalb der zu steuernden Anlage möglich
(z.B. Ladeeinrichtung, Wärmepumpe usw.), so ist ein Leistungsschutz vor der Anlage zu installieren.
Es muss technisch sichergestellt sein, dass Steuerungshandlungen der Stadtwerke Zeven GmbH
gegenüber den Steuerungshandlungen Dritter vorgehen. Zur Steuerung von Erzeugungsanlagen
und/oder Speicher größer 100 kW wird eine Fernwirkanlage verwendet.
- (2) Sofern Stadtwerke Zeven GmbH Messstellenbetreiber MSB ist, wird für Kundenanlagen mit einem
voraussichtlichen Jahresenergiebedarf > 100.000 kWh grundsätzlich ein Mobilfunk-Modem einge-
setzt. Die Stadtwerke Zeven GmbH sind dazu berechtigt, in Absprache mit dem Anschlussnehmer

die dafür erforderliche Antenne zu platzieren. Ist eine Auslesung per Mobilfunk-Modem technisch nicht möglich (z.B. kein Empfang innerhalb eines Gebäudes), so muss die erforderliche Antenne im Außenbereich angebracht werden. Für die Außenmontage der Antenne hat der Anschlussnehmer zu sorgen. Alternativ ist der Stadtwerke Zeven GmbH ein geeigneter separater Internetanschluss ohne zeitliche Einschränkung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Internetanschluss muss vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Für das Modem ist ein separater Zählerplatz mit Dreipunktbefestigung vorzusehen.

Zu Kapitel 10 Elektrische Verbrauchsgeräte und Anlagen

Zu Kapitel 10.2 Schaltbare Verbrauchseinrichtungen

Durchlauferhitzer dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadtwerke Zeven GmbH betrieben werden. Beim gemeinsamen Betrieb mit Nachtspeicherheizungen in einer Anlage, sind diese gegenseitig zu verriegeln.

Die Nutzung von Wärmepumpen inkl. der ggf. integrierten elektrischen Zusatzheizung kann bis zu sechs Stunden täglich, dabei nicht länger als zwei Stunden zusammenhängend unterbrochen werden. Im Rahmen des Netzsicherheitsmanagement kann von diesen Zeiten auch abgewichen werden. Die Steuerung der Anlagen wird durch einen TRE (Tonfrequenz Rundsteuer Empfänger) realisiert. Für die Installation des TRE ist ein Zählerplatz nach VDE-AR-N 4100 in Dreipunkt-Ausführung vorzuhalten.

Während der Unterbrechungszeiten darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden. Die aktuellen Unterbrechungszeiten erhalten Sie auf Anfrage.

Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge müssen grundsätzlich bei der Stadtwerke Zeven GmbH angemeldet werden. Bei Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit einer Gesamtleistung von mehr als 12 kVA ist eine Zustimmung der Stadtwerke Zeven GmbH erforderlich. An eine Anschlusszusage hält sich die Stadtwerke Zeven GmbH für drei Monate gebunden.

Zu Kapitel 10.3.3 Blindleistungs-Kompensationsanlagen

Es sind folgende Sendefrequenzen der Tonfrequenz-Rundsteueranlage zu berücksichtigen: 492 Hz u. 175 Hz.

Zu Kapitel 10.3.4 Tonfrequenz-Rundsteueranlagen

Es sind folgende Sendefrequenzen der Tonfrequenz-Rundsteueranlage zu berücksichtigen: 492 Hz u. 175 Hz.

Zu Kapitel 13 Vorübergehend angeschlossene Anlagen

Zu Kapitel 13.3 Anschluss an das Niederspannungsnetz

- (2) Der Anschluss- oder Anschlussverteilerschrank des Anschlussnehmers muss einen geeigneten Zählerplatz für die Verrechnungsmessung der Stadtwerke Zeven GmbH (SWZ) beinhalten. Der entspre-

chende Schrank ist von einem in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen am zugewiesenen Anschlusspunkt der SWZ anzuschließen. Die Inbetriebsetzung ist bei SWZ mit einer „Inbetriebsetzungsanzeige“ anzumelden.

Zu Kapitel 13.4 Inbetriebsetzung

- (2) Die Inbetriebsetzung ist bei SWZ mit einer „Inbetriebsetzungsanzeige“ anzumelden.

Zu Kapitel 14 Erzeugungsanlagen und Speicher

Zu Kapitel 14.4 Inbetriebsetzung

- (2) Die Stadtwerke Zeven GmbH behalten sich vor, bei der Inbetriebsetzung anwesend zu sein.
- (3) Den Stadtwerke Zeven GmbH ist ein Funktionsnachweis für das Netzsicherheits- / Einspeisemanagement vorzuführen.